



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Dienstag, 21. Mai 2024

Nr. 11

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 11/2024

- **Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Weilheim i.OB (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 16.05.2024**
- **Neue Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2024**
- **Bebauungsplan „Im Paradeis“
16. vereinfachte Änderung**
 - **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**
 - **öffentliche Auslegung**

Stadt Weilheim i.OB

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Europawahl
am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde

bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} 17 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
	<u>Siehe Anlage</u>		

ist in ^{Zahl} 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.05.2024 bis 11.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr in der Turnhalle der Hardtschule, Hardtkapellenstr. 6, 82362 Weilheim i.OB (Bezirke 0021-0028)
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszahlungsraums/der Auszahlungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Weilheim i.OB, 13.05.2024



Unterschrift

Markus Loth
Erster Bürgermeister

EUROPAWAHL - 09.06.2024

WAHLLOKALE

Bezirk	Wahlraum	Wahlort	barrierefrei
0001	Stadttheater, Foyer	Weilheim i.OB, Theaterplatz 1	JA
0002	Mittelschule, Altbau, Raum 1 E 9	Weilheim i.OB, Eingang Röntgenstraße Beschilderung „Barrierefrei über Eingang Engelhartstr.“	JA
0003	Gymnasium, C-Bau, Raum CO 13	Weilheim i.OB, Murnauer Straße 12	JA
0004	Grundschule an der Ammer, EG, Raum 1.3	Weilheim i.OB, Lohgasse 17	JA
0005	Kleine Hochlandhalle, Gaststätte	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	JA
0006	FOS/BOS, EG, F-Trakt F 010	Weilheim i.OB, Kerschensteinerstraße 2	JA
0007	Grundschule Weilheim i.OB, am Hardt, EG, Raum E 08	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	JA
0008	Turnhalle, Unterhausen	Weilheim i.OB, Unterhausen, Sportplatzweg 1	JA
0009	Gemeindehaus Marnbach, 1. Stock, Saal	Weilheim i.OB, Marnbach, Seeshaupter Straße 10	NEIN
0021	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0022	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0023	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0024	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0025	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0026	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0027	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	
0028	Turnhalle Hardtschule	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstr. 6	

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Weilheim i.OB
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

vom 16.05.2024

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Im Einzelnen werden erhoben:
 1. Grabgebühren (§§ 4 und 5)
 2. Bestattungsgebühren (§ 6)
 3. Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gesamtschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer einen Antrag auf Nutzung des Friedhofes oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt,
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 4. derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs (§ 5) und zwar
 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des festgesetzten Nutzungsrechts nach § 19 Abs. 1 Friedhofssatzung,
 2. bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 19 Abs. 2 Friedhofssatzung),
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts zum Ablauf der neuen Ruhefrist (§ 19 Abs. 3 Friedhofssatzung).
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) ¹Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird. ²Die Grabgebühren werden regelmäßig im Voraus erhoben.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr (einschl. Friedhofsunterhalt) beträgt

	pro Jahr	pro 15 Jahre
a) A-Grab (im Gräberplan grün gekennzeichnet)		
mit 1 Grabstelle	40,00 €	600,00 €
mit 2 Grabstellen	76,00 €	1.140,00 €
mit 3 Grabstellen	116,00 €	1.740,00 €
mit 4 Grabstellen	150,00 €	2.250,00 €
B-Grab (im Gräberplan blau gekennzeichnet)		
mit 1 Grabstelle	50,00 €	750,00 €
mit 2 Grabstellen	96,00 €	1.440,00 €
mit 3 Grabstellen	145,00 €	2.175,00 €
mit 4 Grabstellen	188,00 €	2.820,00 €
C-Grab (im Gräberplan rot gekennzeichnet)		
mit 1 Grabstelle	71,00 €	1.065,00 €
mit 2 Grabstellen	134,00 €	2.010,00 €
mit 3 Grabstellen	203,00 €	3.045,00 €
mit 4 Grabstellen	263,00 €	3.945,00 €
D-Grab (im Gräberplan schwarz gekennzeichnet)		
mit 1 Grabstelle	91,00 €	1.365,00 €
mit 2 Grabstellen	172,00 €	2.580,00 €
mit 3 Grabstellen	261,00 €	3.915,00 €
mit 4 Grabstellen	339,00 €	5.085,00 €
b) Kindergrab (eigene Sektion)	19,00 €	285,00 €
c) Urnengrab (je Lage, siehe oben)		
A-Urnengrab	33,00 €	495,00 €
B-Urnengrab	41,00 €	615,00 €
C-Urnengrab	58,00 €	870,00 €
D-Urnengrab	75,00 €	1.125,00 €
d) Urnenwandnische (einschließlich Verschlussplatte)	105,00 €	1.575,00 €
e) anonymes Urnengrab	37,00 €	555,00 €
f) Gemeinschaftsurnengrab (einschließlich Verschlussplatte)	97,00 €	1.455,00 €
g) Baumbestattung, je Urnenplatz (einschließlich Verschlussplatte)	97,00 €	1.455,00 €

(2) Bei der Belegung eines Grabes durch Hilfeempfänger nach dem Sozialgesetzbuch sind die Gebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.

§ 5 Verlängerung von Grabnutzungsrechten

(1)¹Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend. ²Abweichend davon gelten folgende Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr:

a) Urnenwandnische	97,00 €
b) Gemeinschaftsurnengrab	91,00 €
c) Baumbestattung	91,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Kinder bis zu 6 Jahren
(1) Benutzung des Leichenhauses im Friedhof:		
a) bei Särgen je angefangenen Benutzungstag	57,00 €	57,00 €
b) bei Aschenurnen und Gebeinen	57,00 €	57,00 €
(2) a) Durchführung einer Trauerfeier ohne anssl. Beerdigung am Friedhof	114,00 €	114,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern	171,00 €	171,00 €
(3) Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger		
a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges; je Träger	72,00 €	72,00 €
b) Transport der Urne zum Urnengrab, Urnennische; ein Träger	72,00 €	72,00 €
(4) Gebühr für die Grabherstellung		
a) Ausheben und Schließen des Grabes für Sarg- bestattung; Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	710,00 €	355,00 €
b) Ausheben und Schließen des Grabes für eine Urne im Erdurnengrab	250,00 €	250,00 €
c) Bestattung einer Aschenurne in Nischen (Öffnung und Schließen der Nische)	125,00 €	125,00 €
d) Zuschlag für Tieferlegung	195,00 €	97,50 €
(5)		
a) Friedhofwärtersdienste – je Bestattung	176,00 €	176,00 €
b) Leichenwärtersdienste – bei Überführungen Annahme des Verstorbenen im Leichenhaus; Überwachung bis zur Überführung nach auswärts;	44,00 €	44,00 €
(6) Ausgrabungen/Exhumierungen und Um- bettungen von Leichen, Leichenresten und Aschenurnen	Die Gebühren werden im Einzelfall nach Aufwand mit Abschluss einer Sondereinbarung festgesetzt.	

§ 7 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Kinder bis zu 6 Jahren
(1) Bescheinigung über vorschriftsmäßige Einsargung Aufsicht bei Versorgung von Verstorbenen durch Fremdbestatter	20,00 €	20,00 €
(2) Verlängerung bzw. Verkürzung der Beerdigungszeit	20,00 €	20,00 €
(3) Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter	25,00 €	25,00 €
(4) Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten; Umbettungsgenehmigung	25,00 €	25,00 €
(5) Genehmigung von		
a) Grabsteinen, Grababdeckplatten, Wandplatten und sonstigen Grabzeichen	40,00 €	40,00 €
b) Platten-Grabumrahmungen	15,00 €	15,00 €
c) Grabanlagen größerer Art und Sonderanlagen	3 v.H. der Herstellungskosten lt. Voranschlag	
(6) Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €	10,00 €
(7) Ausstellung eines Leichenpasses	35,00 €	35,00 €

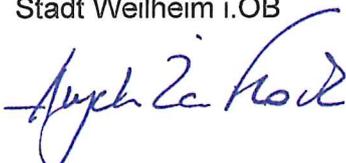
§ 8 Gebühren für sonstige Dienstleistungen

¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Bestattungseinrichtung vom 01.06.2021 (Amtsblatt 10/2021 der Stadt Weilheim i.OB) außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 16.05.2024
Stadt Weilheim i.OB



Angelika Flock
Zweite Bürgermeisterin



**Neue Bodenrichtwerte
zum Stand 01.01.2024**

BEKANNTMACHUNG

Der Gutachterausschuss hat gemäß §§ 196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr.4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) die Bodenrichtwerte für den Landkreis Weilheim – Schongau zum **Stichtag 01.01.2024** ermittelt und festgesetzt. Es liegen Bodenrichtwerte für baureifes Land aufgeteilt in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerblich genutzte Flächen vor. Des Weiteren gibt es eine Bodenrichtwertliste für landwirtschaftliche Grundstücke sowie Moor, Streuwiese und Waldboden.

Das Erscheinen der neuen Bodenrichtwertliste für die Stadt Weilheim i.OB wird hiermit im Zeitraum

vom 21.05.2024 mit 24.06.2024

öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzende Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten sind auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter

www.weilheim-schongau.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/?filter=G&kpage=2

einsehbar.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Amtsgebäude des Landratsamtes in
82362 Weilheim i.OB, Pütrichstraße 8,

zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Es wird gebeten, telefonisch unter Tel. 0881/681-0 einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Richtwertliste zu vereinbaren.

Für Auskünfte über Bodenrichtwerte gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV.

Schriftliche Auskünfte sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i.OB, per E-Mail unter poststelle@lra-wm.bayern.de oder im Internet unter www.boris-bayern.de erhältlich bzw. können verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte über Bodenrichtwerte grundsätzlich kostenpflichtig sind.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.05.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Aushang am 21.05.2024

Abgenommen am _____

_____(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock
Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Bebauungsplan "Im Paradeis"

16. vereinfachte Änderung

- **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**
- **öffentliche Auslegung**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 18.07.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Im Paradeis“ für das Grundstück Fl.Nr. 2894/2, Gemarkung Weilheim, Schießstattweg 19, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen mit Neuordnung der Bebauung zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 14.05.2024 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 29.05.2024 mit 02.07.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 02.07.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.05.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Aushang am 21.05.2024

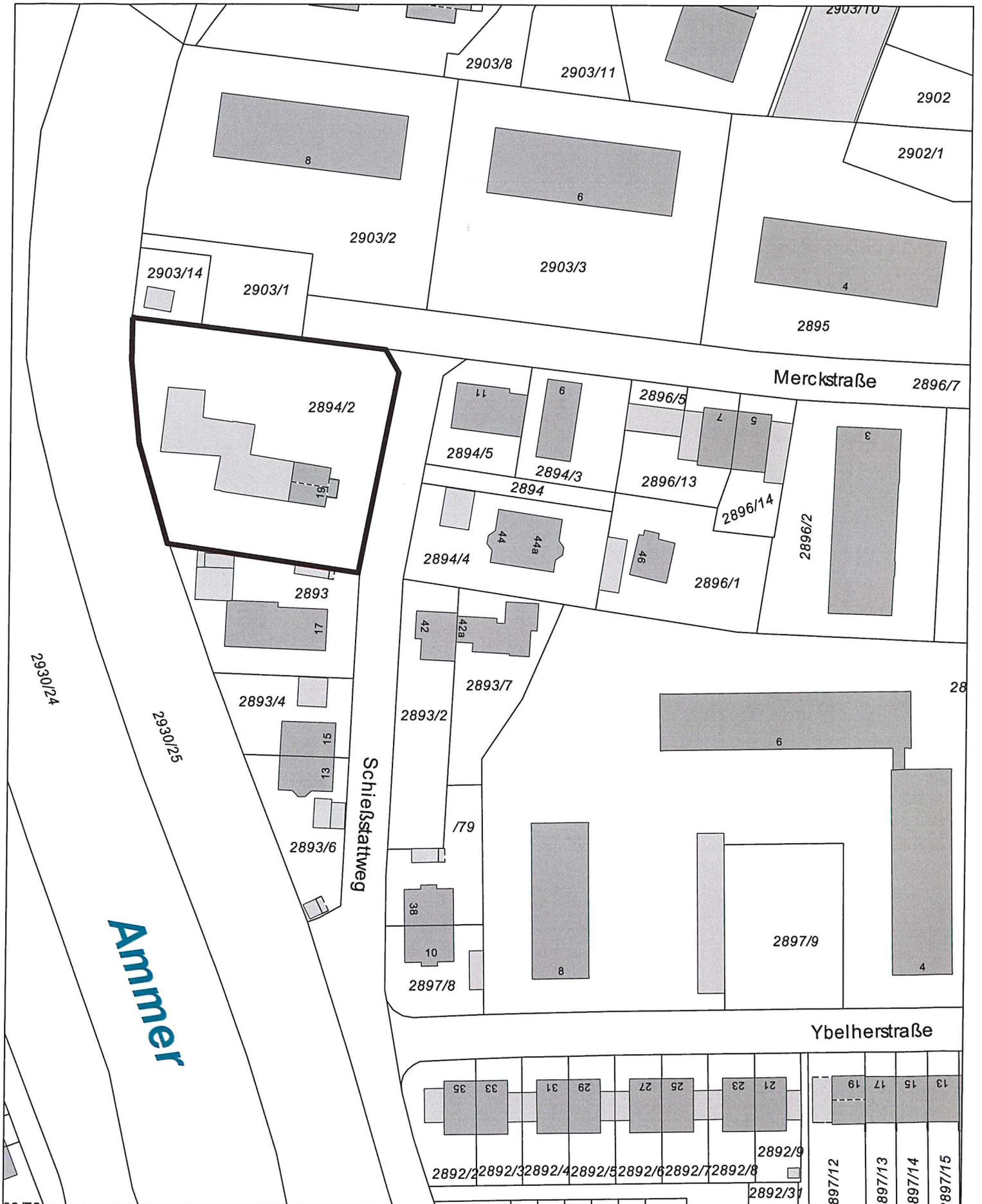
Abgenommen am _____

_____(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth
Bürgermeister



Bebauungsplan "Im Paradeis"
 16. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 13.05.2024
 Maßstab 1:1000

